

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Inanspruchnahme des WiNShuttle**

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Nutzungsverhältnis zwischen dem Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. - DFN-Verein - und dem Nutzer für die Inanspruchnahme des WiNShuttle.

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen, Ergänzungen, Änderungen

(1) Der DFN-Verein räumt die Nutzung des WiNShuttle ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ein. Sie gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des WiNShuttle stehen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der DFN-Verein sie schriftlich bestätigt. Die Angestellten des DFN-Vereins oder sonstige Hilfspersonen, derer sich der DFN-Verein zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Nutzer bedient, sind ohne ausdrückliche Zustimmung des DFN-Vereins nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

(3) Der DFN-Verein ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich möglicher Anlagen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Anwender den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Der DFN-Verein wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht es dem DFN-Verein offen, den Vertrag gemäß § 3 zu kündigen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) WiNShuttle ist ein Dienst des DFN-Vereins zur Bereitstellung einer rechnergestützten Kommunikations- und Informationsinfrastruktur für Wissenschaft und Forschung durch den Zugang zum Wissenschaftsnetz sowie zu den über das Wissenschaftsnetz erreichbaren internationalen Netzen (z.B. mittels Telefon analog, ISDN oder DSL). Der Umfang der Nutzung des WiNShuttle ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Auftragformular und der für den jeweiligen Vergütungszeitraum gültigen Angebotsliste.

(2) Der Zugang zum WiNShuttle erfolgt entweder durch Nutzung des Zugangsknotens mit bundeseinheitlichem Tarif, durch Nutzung der regionalen Zugangsnummern, die auf dem Auftragsformular angegeben sind, oder via DSL. Die Nutzung des WiNShuttle ist grundsätzlich zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich. Aufgrund einer Überlastung der Zugangsknoten in Stoßzeiten oder aufgrund

erforderlicher Wartungsarbeiten bei Systemstörungen kann es jedoch zu kurzzeitigen Ausfällen des WiNShuttle, einzelner Dienste oder des Zugangsknotens kommen.

(3) Die Telefon-/ISDN-Verbindung und/oder der T-DSL Anschluss vom PC des Nutzers bis zum regionalen Zugangsknoten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dies gilt insbesondere für die Leitungskosten und die zur Nutzung des WiNShuttle erforderlichen technischen Komponenten auf Seiten des Nutzers (PC, Modem/ISDN-Karten etc.).

(4) Der DFN-Verein ist berechtigt, die Leistungen des WiNShuttle jederzeit zu erweitern und zu verbessern. Der DFN-Verein behält sich auch das Recht vor, die Leistungen des WiNShuttle zu ändern und/oder einzuschränken, wenn dies aufgrund einer veränderten Netzstruktur oder technischen Fortschritts (z. B. Einstellung eines Internet-Dienstes, Einführung neuer oder Änderungen bestehender Dienste, Änderungen technischer Standards etc.) geboten und für den Nutzer zumutbar ist. Bei nicht nur unerheblichen Leistungsverringerungen steht dem Nutzer das Recht auf eine angemessene Minderung des Nutzungsentgelts für den laufenden Rechnungszeitraum zu.

(5) Soweit der DFN-Verein im Rahmen des WiNShuttle über die vertraglich geschuldeten Leistungen hinaus weitere unentgeltliche Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Anschaltung des Zugangs.

(3) Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 30 Tage. Danach kann der Vertrag täglich zum nächsten Werktag gekündigt werden. Mit Beendigung des Vertrages wird auch die Verwaltung aller Domains durch den DFN-Verein beendet. Alle nicht gekündigten Domains werden in die Verwaltung der DENIC eG übergeben.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per E-Mail gewahrt.

(5) Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den DFN-Verein zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt z.B. vor, wenn der Nutzer grob vertragswidrig handelt.

§ 4 Nutzungsentgelt, Zahlungsmodalitäten

(1) Die Nutzung des WiNShuttle erfolgt gegen ein einmalig zu entrichtendes Anschlussentgelt und ein monatliches Nutzungsentgelt. Für die Berechnung des monatlichen Nutzungsentgeltes werden 30 Tage zugrunde gelegt. Das Nutzungsentgelt setzt sich aus einer monatlichen

Pauschalgebühr, nutzungsabhängigen Entgelten und den Entgelten für evtl. Zusatzleistungen entsprechend der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste zusammen.

(2) Preisänderungen sind dem Nutzer innerhalb einer angemessenen Ankündigungsfrist, mindestens jedoch 30 Tage im Voraus mitzuteilen. Sofern der Nutzer mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er das Vertragsverhältnis zum nächsten Kündigungstermin spätestens jedoch zum Ende der Ankündigungsfrist beenden.

(3) Das Nutzungsentgelt für den jeweiligen Rechnungszeitraum wird nach Rechnungsstellung entweder per Einzugsermächtigung oder durch Zahlung entrichtet. Der Rechnungszeitraum beträgt jeweils 30 Tage und beginnt mit dem Tag der Anschaltung des Zugangs.

(4) Bei Zahlung mittels Überweisung wird das Nutzungsentgelt mit Zugang der Rechnung fällig. Beim Einzugsverfahren wird das Nutzungsentgelt nicht vor fünf Tagen nach Zugang der Rechnung abgebucht.

(5) Eine Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie per E-Mail an die vereinbarte E-Mail-Adresse des Nutzers zugestellt worden ist. Dies gilt nicht, solange der Account infolge einer technischen Störung im Verantwortungsbereich des DFN-Vereins für den Nutzer nicht erreichbar ist oder wenn der Account des Nutzers vorübergehend oder endgültig durch den DFN-Verein stillgelegt wurde. Für eine zusätzliche Rechnungslegung fällt ein gesondertes Entgelt an. Unverbindliche Kostenübersichten, die als solche gekennzeichnet sind, sind keine Rechnungen.

(6) Behauptet der Nutzer, dass ihm berechnete Nutzungsentgelte/-zeiten nicht von ihm verursacht worden sind, so stellt ihm der DFN-Verein auf Verlangen die Abrechnungs- und Verbindungsdaten zur Verfügung. Durch eine technische Prüfung, deren Ergebnis dem Nutzer auf Verlangen mitzuteilen ist, kann der DFN-Verein nachweisen, dass die Leistung des WiNShuttle bereitgestellt, technisch einwandfrei erbracht und richtig berechnet wurde. Dies gilt nur innerhalb der in § 97 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) normierten Aufbewahrungsfrist von derzeit 6 Monaten nach Versendung der Rechnung. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.

§ 5 Nutzung durch Dritte

(1) Eine Nutzung des WiNShuttle durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des DFN-Vereins gestattet. Wird die Nutzung nicht gestattet, ergibt sich daraus für den Nutzer kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch.

(2) Der Nutzer hat die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung des WiNShuttle entstanden sind, wenn und soweit er diese Drittnutzung zu vertreten hat.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Inanspruchnahme des WiNShuttle****§ 6 Pflichten und Obliegenheiten
des Nutzers**

(1) Der Anwender ist verpflichtet, WiNShuttle sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

a) Zugriffsmöglichkeiten auf WiNShuttle nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.

b) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben und regelmäßig Backups zu erstellen,

c) dem DFN-Verein innerhalb eines Monats jede Änderung in seiner Person, des Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen des DFN-Vereins geführt wird, anzuzeigen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, dem DFN-Verein erkennbare Mängel oder Schäden und ihre Ursachen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung), alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Nach Abgabe einer Störungsmeldung hat der Anwender die dem DFN-Verein durch die Überprüfung ihrer Einrichtung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausgestellt hat, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Anwenders vorlag und dies dem Nutzer bei zumutbarer Fehlersuche erkennbar gewesen wäre.

(3) Verstößt der Anwender schuldhaft gegen die unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Pflichten, ist der DFN-Verein sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und durch geeignete Maßnahmen den Nutzer von einer weiteren Teilnahme am WiNShuttle auszuschließen.

(4) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Nutzer untereinander kann der DFN-Verein im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen der Benutzerordnung berechtigen den DFN-Verein nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7 Haftung des Nutzers

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die dem DFN-Verein durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung des WiNShuttle oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen vertraglichen Obliegenheiten nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer hat den DFN-Verein von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn der DFN-Verein wegen eines missbräuchlichen und/oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz und/oder Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

**§ 8 Rückvergütung von Entgelten,
Minderung**

(1) Bei Leistungsausfällen im WiNShuttle werden Nutzungsentgelte nur dann erstattet, wenn der DFN-Verein oder einer seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sie verschuldet hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt. Im übrigen erfolgt bei Ausfällen des WiNShuttle wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs des DFN-Vereins liegenden Störung keine Rückvergütung des Nutzungsentgelts, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

(2) Bei einer erheblichen Leistungseinschränkung, die länger als eine Woche dauert, ist der Nutzer berechtigt, das Nutzungsentgelt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung für die Dauer der Behinderung angemessen zu mindern. Eine erhebliche Einschränkung liegt z.B. vor, wenn der Nutzer nicht mehr auf WiNShuttle zugreifen kann oder die Nutzung des WiNShuttle insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner in der Leistungsbeschreibung verzeichneter Dienste unmöglich wird.

(3) Das gesetzliche Recht des Nutzers, sich bei vom DFN-Verein zu vertretenden Leistungsverzögerungen und Leistungsausfällen vom Vertrag zu lösen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**§ 9 Höhere Gewalt und sonstige
Leistungshindernisse**

(1) Der DFN-Verein haftet nicht für Schäden infolge von Leistungsausfällen und Leistungs-/Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren, vorübergehenden vom DFN-Verein nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, die dem DFN-Verein die Erbringung der geschuldeten Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt sowie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie entsprechende Störungen im Bereich des jeweiligen Leitungsproviders.

(2) Diese Leistungshindernisse berechtigen den DFN-Verein - auch bei verbindlich festgelegten Terminen und Fristen -, die Leistung um die Dauer des Hindernisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu einer Aufschubzeit von vier Wochen hinauszuschieben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Nutzer berechtigt, gegen Rückvergütung bereits gezahlter Nutzungsentgelte vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.

§ 10 Haftung des DFN-Verein

(1) Für Schäden infolge der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung haften der DFN-Verein und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für die schuldhafte

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Kardinalpflichten oder Personenschäden und bezieht sich insbesondere nicht auf Schadensersatzansprüche infolge von Leistungsausfällen und Leistungsverzögerungen, die der DFN-Verein zu vertreten hat. In diesen Fällen ist die Haftung des DFN-Vereins jedoch auf vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(3) Der DFN-Verein haftet nicht für den Inhalt, insbesondere nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von Informationen, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt (fremde Inhalte), auch nicht dafür, dass diese Informationen frei von Rechten Dritter sind.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Nutzer wird hiermit davon unterrichtet, dass der DFN-Verein seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

(2) Der DFN-Verein ist dem Nutzer gegenüber nicht verpflichtet, die vom Nutzer in das Internet eingebrachten Daten vor der Kenntnisnahme von unbefugten Dritten zu schützen.

§ 12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche des DFN-Vereins kann der Nutzer nur mit unbestrittenen bzw. entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertrag zur Inanspruchnahme des WiNShuttle zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Nutzer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Berlin. Dem DFN-Verein bleibt es vorbehalten, Klagen gegen den Nutzer an dessen allgemeinem oder sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

(2) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

Berlin, Januar 2011